

Kurzinformation Nr. 2/2015

Analysen bei Bio-Importen aus der Ukraine und Anrainerstaaten

1. Hintergrund

Im Mai 2015 wurden aufgrund vermehrter Rückstandsfunde durch die EU-Kommission zusätzliche Maßnahmen beim Import von Bio-Produkten erlassen (siehe Kurzinformation Nr. 1/2015). Diese Maßnahmen wurden mit einer neuen Richtlinie vom 3. Dezember 2015 geändert und sind anzuwenden bei Importen, welche im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2016 getätigt werden. Die Proben sind nicht mehr wie bisher im Ursprungsland zu ziehen, sondern im Ankunftsland. Die bisherigen Maßnahmen werden durch diese Regelung ersetzt.

2. Folgende Herkunftsländer sind betroffen:

Ukraine, Aserbaidshan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Tadschikistan, Usbekistan und nun auch Russland.

3. Folgende Warengruppen (gemäß KN Codes) sind betroffen:

- a. Kapitel 10 – Cerealien / Getreide
- b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Weizengluten
- c. Kapitel 12 – Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 – Sonnenblumenkerne
- d. Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 oder 23.05)

(Waren der KN Code Gruppe 08 fallen nicht mehr unter diese Regelung)

3. Welche zusätzliche Maßnahmen sind bei betroffenen Importen umzusetzen?

- Beim Import ist nach der Verzollung – idealerweise beim Erstempfänger – durch die zuständige Kontrollstelle des Importeurs eine gemäß Verordnung (EG) Nr 691/2013 repräsentative Probe zu ziehen. Der Importeur klärt den Zeitpunkt und Ort der Probenahme bei der Meldung des Importes mit seiner Kontrollstelle.

- Das Ergebnis wird von der Kontrollstelle beurteilt. Erst nach Freigabe durch die Kontrollstelle kann die Ware mit Bio-Hinweisen vermarktet oder verarbeitet werden.

4. Ab wann und wie lange sind diese Maßnahmen umzusetzen?

Die Maßnahmen sind ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 umzusetzen.